Acenbundel

Kt No.

rdnungs No.

Bekannt machung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, dass die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge jedem Bewohner des Landes verboten ist. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, bezügliche Bewilligungen auszustellen. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden strengstens bestraft.

Vaduz, am 14.3.1938.

Firstliche Regierung gez.Dr.Hoop.

## Absohrift:

- 1. Allen O.V. sur Kenntnis und genauesten Darmachachtung.
- 2. An das Sicherheitskorps

zur Kenntnis u. Veberwachung.

Vaduz, am 16.3.1938.

Fürstliche Regierung:

J. Birchel